

NvK an den Abt des Benediktinerklosters Weingarten in der Diözese Konstanz. Er beauftragt ihn, der Bitte des Grafen Johann zu Werdenberg entsprechend die statutarischen Bestimmungen für das Kollegiatkapitel in valle Bettenbrunnen¹⁾ in derselben Diözese zu erleichtern.

Or., Perg. (Rest von S): KARLSRUHE, GLA, 7/2. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: M contentus (?). Rückseitig: pro Iohanni comite de Werdenberg.

Erw.: Rieder, Regesta IV 185 Nr. 11537; Koch, Umwelt 140.

Der ihm unlängst durch Johann vorgelegten Bittschrift zufolge haben Johanns Vorfahren, die Grafen von Heiligenberg, ein Kollegium in valle Bettenbrunnen gegründet, dessen Protektor und Konservator der Adressat sei und das aus einem Propst und drei Kanonikern bestehen sollte, die täglich eine Messe mit Vespern zu singen und zwei weitere Messen ohne Gesang zu feiern hätten; weitere Statuten sähen den Gesang der Matutinen an einzelnen Festtagen vor. Vom apostolischen Stuhl seien die Statuten bestätigt worden; Propst und Kanoniker seien gehalten, sie bei ihrer Zulassung zu beschwören. Die Einkünfte des Kollegiums und seiner Präbenden hätten sich aber inzwischen so verringert, daß kaum einer der Kanoniker 24 rhein. Gulden aus seiner Präbende ziehe und wegen deren Dürftigkeit kaum ein Priester gefunden werden könne, der in dem Kollegium dienen wolle. Deshalb habe der Graf NvK um Abhilfe gebeten. NvK ist der Bitte geneigt. Da er aber keine genaue Kenntnis von der Sache habe, beauftrage er hiermit kraft seiner Legationsgewalt den Adressaten, sich zu unterrichten und zutreffendenfalls die Bestimmungen der Statuten zu erleichtern und zu mäßigen.²⁾

¹⁾ Bettenbrunn bei Heiligenberg, südl. Pfullendorf.

²⁾ Zur Exekution s.u. Nr. 2350 und 2355.

NvK, commissarius et executor unicus ad infrascripta von Nikolaus V. specialiter deputatus, an alle Pfarr-Rektoren, im besonderen der Stadt Frankfurt, und ihre Vertreter, an Plebane, Vizplebane, Vikare, Altaristen, Kapläne, Priester, Kleriker, Notare und jedweden in der Diözese Mainz, der hiervon Kenntnis erhält. Er zitiert Dekan und Kapitel von St. Bartholomäus zu Frankfurt in der Frankfurter Pfarrsache vor sich nach Mainz.

Or., Perg. (S, stark beschädigt): FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 6.

Kop. (gleichzeitig): FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 12–16.

Ihm sei von Bürgermeistern, Räten, Schöffen und Gemeinde der Stadt Frankfurt ein Schreiben nachstehenden Inhalts übergeben worden. (Folgt Nr. 1048.) Sie haben ihn sodann um Exekution dieses Schreibens gebeten. Nos igitur Nicolaus cardinalis legatus et executor prefatus volentes mandatum apostolicum nobis in hac parte directum reverenter exequi, prout tenemur, et ne ex hoc aliorum succedat offensa, in negotio huiusmodi rite procedentes auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa et qua fungimur vos omnes usw. requirimus et monemus, innerhalb dreier Tage nach Erhalt dieses Mandats Dekan, Kapitel und Kanoniker von St. Bartholomäus und alle Betroffenen wo immer auch öffentlich zu zitieren und ihnen diese Zitation zur Kenntnis zu bringen, derzufolge sie am 15. Tage nach Kenntnisnahme vor ihm oder seinem in der Sache zu surrogierenden Kommissar im Kreuzgang des Mainzer Doms zur neunten Morgenstunde zwecks Stellungnahme zu den in der Bulle aufgeführten Sachverhalten zu erscheinen und die der Information dienenden Aussagen entsprechend befragter Zeugen anzuhören haben. Stellen sich die in der Bulle geschilderten Sachverhalte dabei als richtig heraus, werde er dem päpstlichen Befehl folgend vorgeben, wenn sie keine diesbezüglichen Einwendungen machen, ob sie nun dort erscheinen oder nicht. Er zitiert gleichfalls alle von Bürgermeistern, Räten usw. zu benennenden Zeugen. Ankündigung seines Siegels. Zeugen: Walterus Keyen, Kleriker der Diözese Lüttich, sowie Henricus Katzman und Iohannes Reinhardi, consul und Bürger der Stadt Frankfurt. Notarielle Unterfertigung durch Iohannes Stam, Kleriker der Diözese Trier, Notar kraft kaiserlicher Autorität.